



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung
zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren
nach dem Bundesmeldegesetz..... S. 577

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Einziehung nach Art. 8 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz
(BayStrWG)
hier: Fraunhoferstraße..... S. 578

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 202 „Küpferlingstraße 42/44/46
Hubertusstraße 29/31“
(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne
Durchführung einer Umweltprüfung)..... S. 580

Bebauungsplan Nr. 56 „Heubergstraße Süd“ – Teilaufhebung
(Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung
einer Umweltprüfung)..... S. 582

Bauvorhaben: Abbruch u. Neubau eines Wohnhauses (40 WE)
mit TG
Fl.Nr.: 830/0.0; Gemarkung: Rosenheim; Bauort Samerstr. 1
Antragsnummer: 211/2021-N..... S. 585

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Sie haben die Möglichkeit sich in den Mail-Verteiler der Stadt Rosenheim aufnehmen zu lassen. Dazu schicken Sie bitte Ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigen Link.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** abrufbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren
nach dem Bundesmeldegesetz**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren kann persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokuments bei der Stadt Rosenheim – Bürgeramt, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, schriftlich oder per Online-Antrag vorgenommen werden. Für die persönliche Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung (online oder telefonisch) notwendig. Unter rosenheim.de sind zu diesem Thema weitere Informationen hinterlegt.

Telefonisch ist das Bürgeramt unter 08031/365-1361 zu folgenden Zeiten erreichbar:
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 – 17.00 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Rosenheim, den 07.10.2021

Andreas März
Oberbürgermeister

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, zieht die gekennzeichnete und bisher gewidmete Teilfläche der Fraunhoferstraße ein.

Die Teilfläche der Flurnummer 1060/17 an der Einmündung der Straße "Am Stocket" wird eingezogen.

Die betroffene Straßenfläche stellt eine Verbreiterung der Fraunhoferstraße an der Einmündung der Straße "Am Stocket" dar. Ein Teil der Fläche ist bereits seit Langem von privater Gartennutzung überdeckt. Für die restliche Fläche gilt: An dieser Stelle ist eine Aufweitung der Straße im Umfang des Grundstückszuschnitts technisch unnötig. Um unnötigen Instandhaltungsaufwand zu vermeiden, ist eine Einziehung der Fläche sachgerecht.

Straßenbeschreibung:

Straße: Fraunhoferstraße
Flurnummern: 1060/17 Teilfläche

Die Ankündigung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Einziehungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 21.10.2021

gez.

Weinzierl

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 202 „Küpferringstraße 42/44/46 Hubertusstraße 29/31“
(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer
Umweltprüfung)**

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 202 „Küpferringstraße 42/44/46 Hubertusstraße 29/31“ mit integriertem Grünordnungsplan einzuleiten und den Vorentwurf des Bebauungsplan hierzu gebilligt. Ziel der Planung ist es, die Nachverdichtungspotenziale der bereits versiegelten Flächen im Planbereich auszunutzen und die Schaffung von Wohnraum zu fördern.

Das Plangebiet ist an der Ecke Küpferring-/Hubertusstraße gelegen. Der Geltungsbereich beinhaltet im Einzelnen die Grundstücke mit den Flurnummern 1693/2, 1693/3, 1693/4, 1693/5 und 1693/6 der Gemarkung Rosenheim.

1. Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 30.03.2021 wird verwiesen.

2. Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes und seine Erläuterungen sind in der Zeit von Mittwoch, den 03.11.2021, bis Mittwoch, den 15.12.2021, auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in o. g. Zeitraum auch im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) informieren.

Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich (an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim),
- per Fax (an 08031-365-2047),
- elektronisch (an Bauleitplanung@rosenheim.de)
- persönlich zur Niederschrift.

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes nach den aktuell gültigen Regelungen ist beim Besuch des Rathauses verpflichtend. Auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten. Bitte beachten Sie, dass sich die Regelungen pandemiebedingt verändern können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 26.10.2021

gez.
Böckeler

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

**Bebauungsplan Nr. 56 „Heubergstraße Süd“ – Teilaufhebung
(Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer
Umweltprüfung)**

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB**
- Inkrafttreten**

Die Stadt Rosenheim hat für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 „Heubergstraße Süd“ das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplans aufgrund § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 56 in der Fassung vom 04.08.2021 in Kraft. Auf den abgedruckten Geltungsbereich gleichen Datums wird verweisen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgte nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

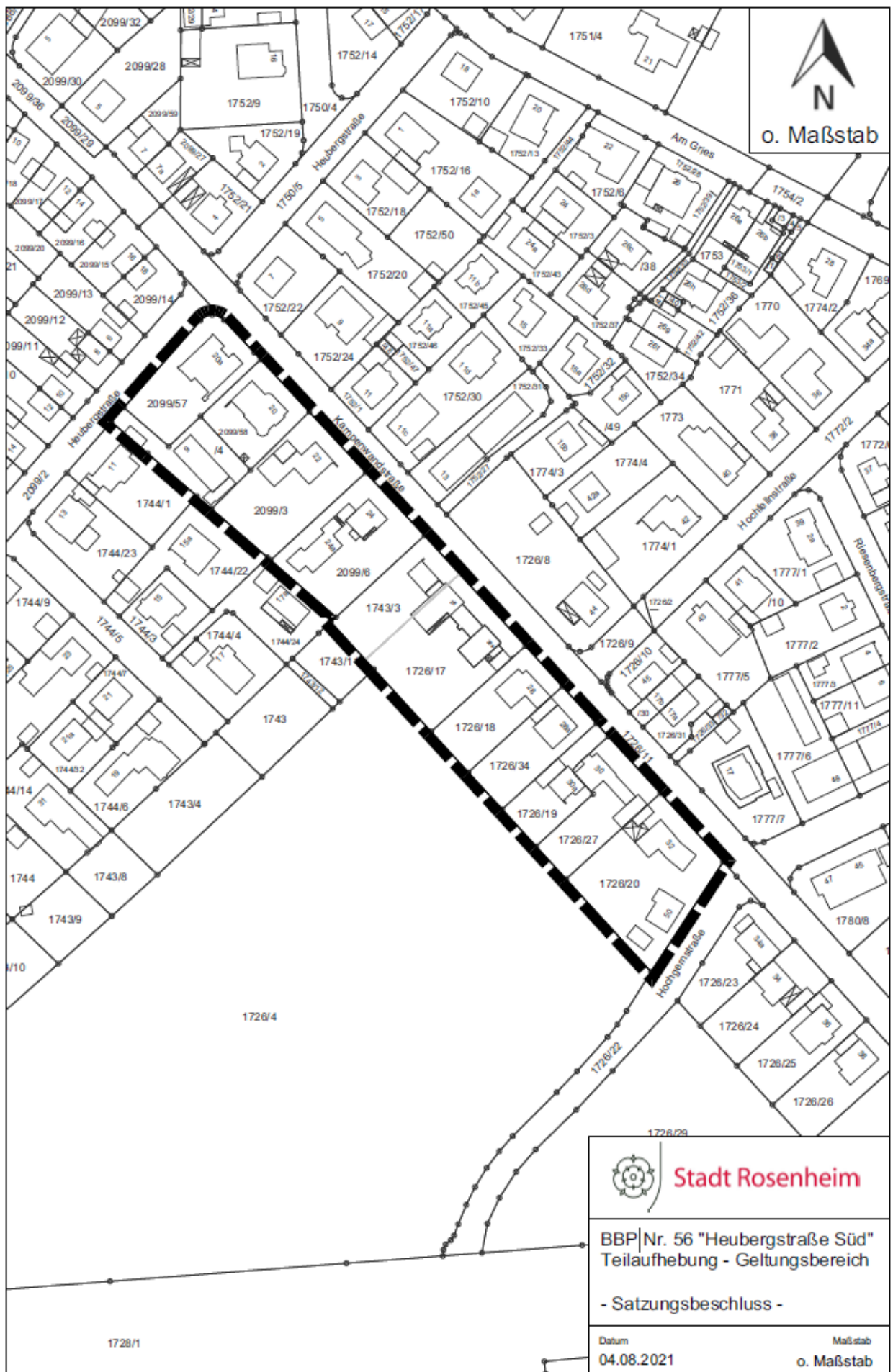
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rosenheim, den

30.09.2021



Andreas März
Oberbürgermeister



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Frau Kirchner
Zimmer-Nr.	230
Tel./Durchwahl	08031/365-1679
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 Ki/zo 211/2021-N
Rosenheim, den	15.10.2021

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Abbruch u. Neubau eines Wohnhauses (40 WE) mit TG
Fl.Nr.: 830/0.0
Gemarkung: Rosenheim
Bauort: Samerstraße 1
Antragsnummer: 211/2021-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 21.05.2021 Nummer 211/2021-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, **Samerstraße 1** (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).
2. Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Norden gegenüber Flurnummer 866 zugelassen.
3. Für die im Freiflächengestaltungsplan dargestellte Baumfällung wird antragsgemäß die Befreiung gemäß § 6 der städtischen Baumschutzverordnung erteilt.
4. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom 21.05.2021 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 10.08.2021 ist zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Neumeier

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des/der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 866 der Gem. Rosenheim öffentlich bekannt gemacht.
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 365-1671 eingesehen werden.